

An die Medien der Kantone Zürich/Glarus/Schaffhausen

Schwerzenbach, 4. Mai 2023 / kb

Medienmitteilung:

Tag der Pflege 2023 – Tag der Schichtarbeitenden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SBK-ASI Schweiz hat zum Tag der Pflege 2023 das Motto des Weltverbands der Krankenpflege – International Council of Nurses (ICN) übernommen: Our Nurses – Our Future!
Unsere Sektion wird am Tag der Pflege unseren SBK-Mitgliedern, die Nachtdienst leisten, mit einem «Zmorge» im Zürcher Kirchgemeindehaus «Liebfrauen» symbolisch für alle Schichtarbeitenden danken.

In unserem Positionspapier zur kantonalen Umsetzung der Pflegeinitiative vom letzten Jahr fordern wir zum Thema Schichtvergütungen Folgendes:

<p>Zulagen für Schichtarbeit (Nacht-, Wochenend-, sowie Bereitschafts- und Pikettdienste)</p> <p>Nachtdienste «60 plus»</p>	<p>Die bisherigen Zulagen sind massiv zu <i>erhöhen</i> (Zeit <u>und</u> Geld)</p> <p>Bereitschafts- und Pikettdienste müssen <i>adäquat vergütet</i> werden</p> <p>Nachtdienste für Mitarbeitende über 60 Jahre sollen <i>freiwillig</i> werden</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Als Beispiel fügen wir die aktuelle Regelung in der Vollzugsverordnung des Personalgesetzes des Kantons Zürich an:



SBK- Schweizer Berufsverband
der Pflegefachfrauen und -männer
Sektion Zürich/Glarus/Schaffhausen

B. Nacht-, Sonntags-, Schicht- und Pikettdienst

§ 132. ¹ Für sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Arbeitsleistungen in der Nacht zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr wird eine Vergütung von Fr. 5.75 pro Stunde ausgerichtet.³⁸

Vergütung
für Nacht-,
Sonntags- und
Schichtdienst,
Zeitgutschrift

² Die Angestellten erhalten für einen Nachtdienst von mindestens acht Stunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr pro geleistete Stunde eine Zeitgutschrift von 20% zur Kompensation.

³ Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephans-tag sind einem Sonntag gleichgestellt.

⁴ Bei regelmässiger Schicht-, Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit wird die Vergütung gemäss Abs. 1 während Ferien und Mutterschaftsurlaub, bei Krankheit, Unfall sowie bei andern unverschuldeten und unfreiwilligen Arbeitsverhinderungen zusammen mit dem Lohn weiter ausgerichtet.

Auch wenn einige Betriebe die Schichtzulagen um beeindruckende 30% (= CHF 1.92 / Stunde!) erhöht haben, reichen diese Ansätze – auch im Vergleich zu anderen Berufsgruppen – nicht aus: Die Arbeit auf einer Notfall-, Intensiv- oder auch Demenzabteilung ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche und 365 Tage pro Jahr jederzeit sehr herausfordernd und belastend und muss entsprechend abgolten werden.

Für einen Nachtdienst werden also Sage und Schreibe durchschnittlich insgesamt etwa 50 Franken plus 20% Zeitgutschrift vergütet.

Wir fordern die Verantwortlichen dazu auf, dies endlich zu verändern und zeitgemässe und faire Vergütungen für Schichtarbeit zu bezahlen!

Freundliche Grüsse

Monika Anderegg, Präsidentin, 079 123 64 05
Kuno Betschart, Geschäftsführer, 079 959 93 10